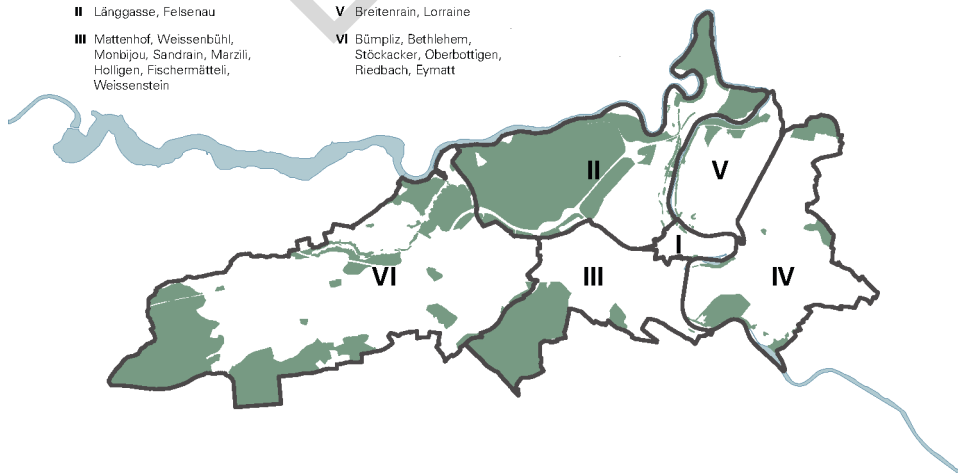


Volksinitiative «Waldstadt – NEIN DANKE»

Die Waldgebiete in der Stadt Bern	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ergänzung der Gemeindeordnung	6
Die Stellungnahme des Initiativkomitees	7
Die rechtliche Ausgangslage	8
Die Auswirkungen der Initiative	10
Das sagt der Stadtrat	12
Beschluss und Abstimmungsfrage	13

Die Waldgebiete in der Stadt Bern

- I** Innere Stadt
- II** Länggasse, Felsenau
- III** Mattenhof, Weissenbühl, Montbijou, Sandrain, Marzili, Holligen, Fischermätteli, Weissenstein
- IV** Kirchenfeld, Schosshalde
- V** Breitenrain, Lorraine
- VI** Bümpliz, Bethlehem, Stöckacker, Oberbottigen, Riedbach, Eymatt



Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern soll keine Waldgebiete für Wohnüberbauungen roden können, solange sie über Baulandreserven auf ihrem Gemeindegebiet verfügt. Das verlangt die Initiative «Waldstadt - NEIN DANKE». Sie will damit die private Projektidee «Waldstadt Bremer», die eine Stadterweiterung im Berner Bremgartenwald vorsieht, verhindern. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über die entsprechende Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Bern.

Die SVP-Initiative «Waldstadt - NEIN DANKE» ist eine Reaktion auf die öffentlich diskutierte Vision «Waldstadt Bremer». Diese private Projektidee sieht eine neue Siedlung für bis zu 8000 Menschen auf dem Gebiet des heutigen Bremgartenwaldes zwischen Länggasse und Autobahn vor.

Keine Waldrodungen für Wohnungsbau

Das Initiativkomitee will eine solche Stadterweiterung auf bestehendem Waldgebiet verhindern. Zu diesem Zweck verlangt es, die Gemeindeordnung der Stadt Bern entsprechend anzupassen beziehungsweise zu ergänzen. Der von den Initiatoren vorgeschlagene Ergänzungstext verpflichtet die Stadt Bern, «keine grossflächigen Waldrodungen für Wohnüberbauungen vorzunehmen, solange Baulandreserven auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind».

Bund und Kanton schützen den Wald

Die Initiative «Waldstadt - NEIN DANKE» wurde im Juni 2013 mit 5157 gültigen Unterschriften eingereicht. Da sie eine Änderung der Gemeindeordnung verlangt, wurde sie dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet. Das AGR wies darauf hin, dass Waldrodungen in der Schweiz grundsätzlich verboten sind und dass die Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen beim Bund beziehungsweise allenfalls beim Kanton, aber nicht bei der Stadt Bern liegt. An diesem Sachverhalt würde auch die Annahme der neuen

Bestimmung in der Gemeindeordnung der Stadt Bern nichts ändern. Der Ergänzungstext ist demnach genau genommen nicht stufengerecht in Bezug auf das Gesetz und schützt den Berner Wald nicht besser vor Rodungen. Eine allfällige Annahme der Initiative würde ein politisches Signal setzen, am bereits bestehenden hohen Schutz des Waldes durch das Bundesgesetz jedoch nichts ändern. Da die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, erklärte sie der Gemeinderat der Stadt Bern in der Folge für gültig.

Waldstadt-Projekt nicht umsetzbar

Inzwischen hat sich gezeigt, dass eine Stadterweiterung, wie sie das Projekt «Waldstadt Bremer» vorsieht, mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht bewilligungsfähig ist. Das geltende Waldgesetz gewichtet die Erhaltung des Waldes höher als andere Interessen. Rodungen für Bauzonen sind gemäss Waldgesetz nur in absoluten Ausnahmefällen und nur für standortgebundene Vorhaben möglich. Eine Lockerung des Waldgesetzes in naher Zukunft ist zudem nicht in Sicht.

Die Stimmberechtigten entscheiden

Angesichts dieser Ausgangslage will der Gemeinderat das Waldstadt-Projekt in den nächsten Jahren nicht weiterverfolgen. Dennoch hält das Initiativkomitee «Waldstadt - NEIN DANKE» an seiner Initiative fest. Über diese befinden die Stimmberechtigten nun mit dieser Vorlage.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage abzulehnen.

Die Ergänzung der Gemeindeordnung

Das Initiativkomitee will seine Forderung nach einem restriktiven Umgang mit Waldrodungen für Wohnungsbau gesetzlich verankern und die städtische Gemeindeordnung entsprechend anpassen beziehungsweise ergänzen.

Die Initiative «Waldstadt - NEIN DANKE» verlangt folgende, im Gesetzestext rot markierte Veränderung von Artikel 9 Absatz 2 der städtischen Gemeindeordnung:

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998

Artikel 9 Raum- und Bauordnung; Natur
und Kulturgüter

- 1 Die Stadt sichert die Raumordnung, erlässt ihr Baurecht und versieht die Baupolizei.
- 2 Sie sorgt für eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung von Erholungsraum. Sie nimmt keine grossflächigen Waldrodungen für Wohnüberbauungen vor, solange Baulandreserven auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind.
- 3 Sie erhält und schützt wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Naturdenkmäler, Bauten und Kulturgüter.

Die Stellungnahme des Initiativkomitees

Entwurf

Die rechtliche Ausgangslage

Der Gegenstand der Initiative ist inhaltlich vorgeprüft und für zulässig erklärt worden. Ein Blick auf das geltende Recht zeigt, dass der im Initiativtext verlangten Änderung der Gemeindeordnung nur eine beschränkte Wirkung zukommen würde.

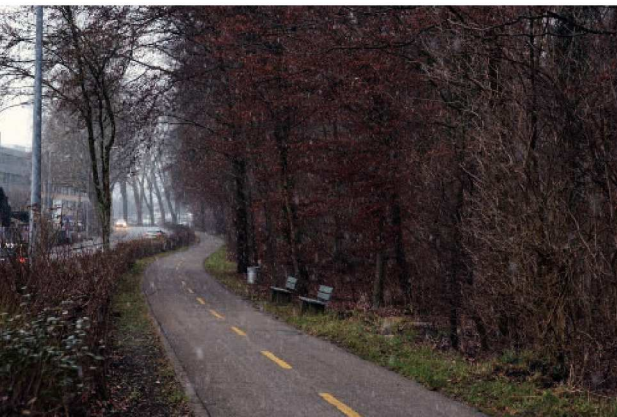
Die rechtliche Ausgangslage für die Initiative «Waldstadt - NEIN DANKE» präsentiert sich wie folgt:

Der Wald ist in der Stadt Bern durch das übergeordnete und national verbindliche Recht bereits stark geschützt. Nach geltendem Recht gilt grundsätzlich ein Rodungsverbot. Die eidgenössische und die kantonalen Waldgesetzgebungen sind abschliessend. Neben ihnen bleibt den Gemeinden kein Raum, um zum Beispiel eigene Kriterien für die Erteilung von Rodungsbewilligungen aufzustellen.

Die Stadt Bern ist nicht zuständig für den Entscheid über die Rodung von Wald. Ob Wald gerodet werden darf, ergibt sich abschliessend aus dem übergeordneten Recht. Entsprechend hat das kantonale Amt für Wald im Rahmen der Vorprüfung der Initiative in seinem Mitbericht an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) denn auch festgehalten: «Genau genommen kann die Stadt Bern keine ‚Rodungen vornehmen‘, weil Rodungen grundsätzlich gesetzlich verboten sind. Zwar gibt es Ausnahmegewilligungen zur Rodung, doch fallen diese nie in die Kompetenz der Stadt Bern. Sie

liegen in der Kompetenz des Bundes oder des Kantons».

Das Kriterium, welches die Initiative für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen als massgebend bezeichnen will (vorhandene Baulandreserven), ist für die Stellen, welche über Ausnahmegewilligungen entscheiden, nicht massgebend. Dazu wiederum das Amt für Wald: «Die im ‚saloppen‘ Text formulierte Bedingung ‚solange Baulandreserven auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind‘ ist also genau genommen nicht relevant für die Ausnahmegewilligung einer Rodung.» Das AGR verdeutlicht in seinem Vorprüfungsbericht: «Wichtig für die Stadt und auch die Initianten ist insbesondere, dass mit einer allfälligen Ergänzung der Gemeindeordnung nichts darüber ausgesagt wird, ob eine Rodung in einem solchen Falle zulässig sein wird. Eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung hat auch keinen Einfluss auf die im Rahmen eines allfälligen Rodungsgesuchs von den zuständigen kantonalen beziehungsweise eidgenössischen Stellen vorzunehmenden Interessenabwägungen.»



Stadterweiterung im Bremgartenwald: Das private Projekt «Waldstadt Bremer» regt eine neue Siedlung zwischen Länggassquartier und Autobahn an. Der Gemeinderat will das Vorhaben in den nächsten Jahren jedoch nicht weiterverfolgen.

Mit der Annahme der Initiative könnte also nicht auf Erteilung einer Rodungsbewilligung eingewirkt beziehungsweise eine solche verhindert werden. Die Voraussetzungen, ob die Rodung eines Waldes bewilligt werden kann, sind im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt, und für die entsprechenden Interessenabwägungen sind kantonale und eidgenössische Stellen zuständig, die nicht an das städtische Recht gebunden sind. Die Initiative kann also eine Rodungsbewilligung nicht verhindern.

Mit einer allfälligen Annahme der Initiative würde ein politisches Signal gesetzt, wonach die Stimmberechtigten keine planerischen Aktivitäten wollen, die Siedlungsentwicklungen auf Waldboden beanspruchen. Die Änderung der Gemeindeordnung, wie sie die Initiative verlangt, würde eine Handlungsanweisung an die Behörden darstellen, keine Wohnbau-Projekte zu realisieren beziehungsweise realisieren zu lassen, die eine Waldrodung voraussetzen. Die Tragweite einer solchen Anweisung dürfte allerdings insofern beschränkt sein, als für Wohnüberbauungen in der Regel ohnehin zunächst die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Diese bestehen in einer Anpassung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung und/oder Überbauungsordnung), welche wiederum der Volksabstimmung unterliegen.

Projektstand «Waldstadt Bremer»

Dieses Projekt ist ein Vorhaben, das auf eine private Idee zurückgeht und von privaten Promotoren getragen wird. Im Zusammenhang mit einer Machbarkeitsstudie der Promotoren hat der Gemeinderat bei verschiedenen Amststellen des Kantons und des Bundes Stellungnahmen eingeholt, um die grundsätzliche Realisierbarkeit des Konzepts zu klären. Diese Abklärungen ergaben, dass für das Projekt gemäss heutigem Stand keine Ausnahmewilligung für eine Rodung erteilt werden könnte und dem Projekt verschiedene nur schwer überwindbare Hürden entgegenstehen würden. Der Gemeinderat hat deshalb den Promotoren des Projekts im November 2013 mitgeteilt, dass er eine Stadterweiterung im an die hintere Länggasse angrenzenden Bremgartenwald im Rahmen der heutigen Gesetzgebung für nicht bewilligungsfähig hält.

Die Auswirkungen der Initiative

Sowohl bei einer Annahme als auch bei einer Ablehnung der Initiative durch die Stimmberechtigten, wären die Auswirkungen eher gering. Bei einer Annahme wäre der Wald nicht besser geschützt als vorher, bei einer Ablehnung würde der Wald weiterhin zuverlässig durch das übergeordnete Gesetz geschützt.

Bei einer Annahme der Initiative ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Die von der Initiative geforderte Ergänzung der Gemeindeordnung stärkt den Schutz des Waldes insofern nicht über das heutige Mass hinaus, als die strengen Vorgaben, welche für die Rodung von Wald erfüllt sein müssen, bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Die Stadt Bern ist weder für die gesetzliche Definition des Waldschutzes noch für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Rodung von Wald zuständig. Daran würde auch die Annahme der Initiative nichts ändern.

Die Ergänzung der Gemeindeordnung gemäss Initiative hätte somit in erster Linie programmatischen Charakter. Sie hält als Ziel fest, in der Stadt Bern solange keine Wohnüberbauungen zu planen, für die grossflächige Waldareale gerodet werden müssten, als auf Stadtgebiet noch Baulandreserven vorhanden sind. Wird die Initiative angenommen, so drückt die Änderungen den entsprechenden Willen des Volkes aus. Die Ergänzung der Gemeindeordnung könnte im Grundsatz als Verbot verstanden werden, Wohnüberbauungen im Waldgebiet zu planen – und

zwar unabhängig davon, ob dafür überhaupt eine Rodungsbewilligung erteilt würde. Dieser Volkswille könnte nur von den Stimmberechtigten selbst wieder geändert werden. Da allerdings grossflächige Überbauungen immer eine planungsrechtliche Grundlage erfordern, über die zwingend die Stimmberechtigten entscheiden, müssten diese Grundlagen für ein Projekt, das grössere Waldrodungen vorsieht, ohnehin dem Stimmvolk vorgelegt werden. Die Stimmberechtigten werden also so oder so immer zu Projekten wie zum Beispiel «Waldstadt Bremer» an der Urne ihre Meinung abgeben können. Auf absehbare Zeit hin ist jedoch aufgrund des strengen Waldschutzes im Bundesrecht so wieso nicht damit zu rechnen, dass in der Stadt Bern ein Wohnprojekt verwirklicht werden könnte, für das grössere Waldstücke gerodet werden müssten.



Die Stadt Bern soll keine Waldgebiete für Wohnüberbauungen roden können, solange sie über Baulandreserven auf ihrem Gemeindegebiet verfügt. Das verlangt die Initiative «Waldstadt - NEIN DANKE». Sie will damit die private Projektidee «Waldstadt Bremer» verhindern.

Bei einer Ablehnung der Initiative ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Auf die Frage des gesetzlichen Waldschutzes beziehungsweise der Bewilligung von Waldrodungen hätte die verlangte Änderung der Gemeindeordnung wie erwähnt keinen Einfluss, da diese Themen im übergeordneten Recht geregelt und dafür kantonale und eidgenössische Behörden zuständig sind. Insofern ändert sich auch am Schutzniveau des Waldes in der Stadt nichts, wenn die Initiative abgelehnt wird. Die Ablehnung würde keinen Dammbbruch bedeuten, nach dem dann in der Stadt zügellos Wald gerodet werden könnte.

Die Errichtung von dauerhaften Bauten – wie eben beispielsweise Wohnüberbauungen – erfordert immer eine Baubewilligung. Die Bewilligung wird gestützt auf planungs- und baurechtliche Grundlagen erteilt (Nutzungspläne, Überbauungsordnungen und baurechtliche Vorschriften). Waldareale liegen nicht in der Bauzone. Sollte also irgendwann in Zukunft in einem bestehenden Waldstück eine Wohnüberbauung realisiert werden, so ist dafür zuerst eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen (Umzonung in eine Bauzone und Erlass der erforderlichen Vorschriften). Für den Entscheid über diese planungsrechtliche Grundlage sind die Stimmberechtigten zuständig – und damit das gleiche Organ, das über die vorliegende Initiative abstimmt. Lehnen die Stimmberechtigten die vorliegende Initiative ab, haben sie es dennoch immer in der Hand, zu Projekten wie «Waldstadt

Bremer» Ja oder Nein zu sagen, da sie dafür zuständig sind, im Einzelfall über die planerischen Voraussetzungen eines konkreten Überbauungsprojekts zu entscheiden

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

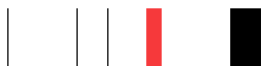
+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.ris.bern.ch/Sitzungen.aspx

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom ...

Der Stadtrat unterbreitet den Stimmberechtigten den folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Die Initiative «Wald-Stadt - NEIN DANKE» wird abgelehnt.

Der Stadtratspräsident:
Claude Grosjean

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Waldstadt - NEIN DANKE» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 70 10
E-Mail: stadtplanungsamt@bern.ch

Entwurf